



WTN. Know-how perfektioniert.



Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen

WTN
Werkzeugtechnik Niederstetten
GmbH & Co. KG
Hohe Buche 15
D-97996 Niederstetten
Telefon +49 (0) 7932 9120-0
Telefax +49 (0) 7932 9120-50
info@wtn.de
www.wtn.de

1. Beauftragung/Zahlungen

- 1.1. Soweit WTN mit Ingenieurdienstleistungen und ggf. nachfolgend mit Herstellung von Produkten beauftragt wird, gilt jede Beauftragung als eigenständiges Vertragsverhältnis. Soweit seitens des Kunden aus den jeweiligen - ggf. sukzessiv erteilten Vertragsverhältnissen - Ansprüche geltend gemacht werden können sich diese regelmäßig nur auf das Vertragsverhältnis beziehen, aus welchem die kundenseits behaupteten und geltend gemachten Rechte hergeleitet werden.
- 1.2. Soweit seitens WTN ausschließlich Dienstleistungen aufgrund der vertraglichen Grundlage erbracht werden, sind diese mit Rechnungsstellung zahlungsfällig. Die Vergütung für Werkleistungen ist zahlungsfällig gem. Ziff. 3 unserer Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Eine ggf. zwischen den Vertragsparteien vereinbarte gemeinsame Inbetriebnahme ändert die Zahlungsfälligkeit nicht.

2. Eigentumsvorbehalt

WTN behält sich das Eigentum an den von ihr hergestellten und gelieferten Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis vor.

3. Urheberrecht

Soweit WTN Ingenieurdienstleistungen erbracht hat und das Vertragsverhältnis vor vollständiger Leistungserbringung -gleich aus welchem Rechtsgrund- beendet wird, so hat Kunde das WTN zustehende Urheberrecht an der erbrachten Leistung zu beachten; eine Nutzung der Ingenieurleistung - gleich welcher Art - ist nur mit schriftlicher Zustimmung der WTN zulässig.

4. Gewährleistung / Haftung

- 4.1. WTN gewährleistet die Durchführung der übernommenen Arbeiten nach dem Stand von Wissenschaft und Technik. Bei den Teilleistungen gem. der Leistungsangebote gewährleistet WTN, die Leistungen so zu erbringen bzw. die Entwicklungsgegenstände so herzustellen, dass sie nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern und dass sie -soweit ausdrücklich vereinbart- die zugesicherten Eigenschaften haben.
- 4.2. Bei Vorliegen von Mängeln bei gelieferten Produkten wird WTN in angemessener Frist nacherfüllen entweder durch Nachbesserung oder Neulieferung. Soweit WTN lediglich Dienstleistungen erbracht hat können Gewährleistungsansprüche nur im Falle des Vorliegens grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz geltend gemacht werden.
- 4.3. Soweit Schadensersatzansprüche gegenüber WTN geltend gemacht werden gilt Ziff. 7 der Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der WTN.



WTN. Know-how perfektioniert.



5. Kündigung

- 5.1. Jede Kündigung des Vertragsverhältnisses -gleich aus welchem Rechtsgrund- hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.2. WTN hat das Recht bestehende Verträge ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt bzw. in Vermögensverfall gerät.

6. Schlussvorschriften

- 6.1. Ergänzend geltend die allg. Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der WTN in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 6.2. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 6.3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang dieser Vereinbarung wird die Zuständigkeit des für den Sitz von WTN zuständigen Gerichts vereinbart.
- 6.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder unzulässigen Regelung tritt eine solche Regelung, die die Vertragspartner nach Treu und Glauben in zulässiger Weise getroffen hätten, wenn ihnen die Gründe für die Unwirksamkeit/Unzulässigkeit bekannt gewesen wären.